

David Ethelbert Flood O.F.M.: *Die Regula non bullata der Minderbrüder.* (= Franziskanische Forschungen, H. 19). Werl/Westf. (Dietrich-Coelde-Verlag) 1967. 168 S., kart. DM 22.—

Die von Kajetan Eßer angeregte und in Köln als Dissertation angenommene Arbeit ist ein Fortschritt auf dem Weg zur Erhellung des ersten Jahrzehnts (1209/10 bis 1221/22) der franziskanischen Gemeinschaft. Sie bietet aufgrund einer genauen Analyse des seit Boehmers Edition erweiterten Handschriftenbestandes und der übrigen Textüberlieferung eine neue Edition des Textes der *Regula non bullata* von 1221 (1222?); diese Edition ist künftig bei jeder Arbeit zur frühen Franziskaner-geschichte zu berücksichtigen. Und sie bietet eine Strukturanalyse dieser Quelle, die an vielen Punkten überzeugt und den langsamen Entstehungsprozeß des komplizierten Textes ein Stück weiter aufhellt als es bisher geschehen ist. Das ist von größter Bedeutung; denn in der *Regula non bullata* als dem ältesten urkundlichen Niederschlag des frühen franziskanischen Lebens ist das Zuverlässigste verborgen, was sich über die Frühgeschichte der Gemeinschaft feststellen läßt, wenn eine einwandfreie quellenkritische Analyse gelingt. Es läßt sich nicht mehr mit vernünftigen Gründen bestreiten, was auch Flood von neuem nachweist, daß Franz und seine Brüder, beim Anwachsen der Gemeinschaft die Kapitel, die von Innozenz III. 1209/10 mündlich bekräftigte Urregel („*Vita*“) nach und nach ergänzt und umgestaltet haben. Die *Regula non bullata* ist das am 1221/22 erreichte Stadium dieser Arbeit. Sie ist ein Konglomerat von Texten, die alle zu irgendeinem Zeitpunkt des vorausgehenden Jahrzehnts notwendig geworden sind. Das Mißliche für den Forscher ist, daß sie diesen Zeitpunkt meist nicht mehr ausdrücklich verraten. Der Forscher muß die Entstehungsgeschichte des Textes, soweit es noch geht, aus den Indizien der formalen Textstruktur und der inhaltlichen Aussagen zu rekonstruieren versuchen. Es ist eine Schulaufgabe sorgfältiger historischer Methode.

Der Unterschied in der Textherstellung zu Boehmers Edition ergibt sich vor allem a) aus der anderen Bewertung der Zitate bei Angelo de Clareno, die Boehmer zugrundegelegt hat, b) aus der detaillierten Prüfung der Handschriftenfiliation und dem Nachweis, daß die wohl älteste Handschrift (Rom, Sant' Antonio, Bibl. major 1, fol. 69–73; kurz nach 1344) gegenüber der gesamten Überlieferung einschließlich Clareno im allgemeinen einen altertümlicheren und von deutlichen Fremdeinflüssen freieren Text bietet. Sie weist die geringsten Einflüsse des Textes der *Regula bullata* von 1223 auf; ihre Sprache ist am wenigsten verbessert; sie zeigt die wenigsten Spuren einer Anpassung an spätere Verhältnisse etc. Clareno dagegen (dessen Text der gleichen Handschriftenfamilie zugehört) hat sein Werk zwar schon 1321–1323 verfaßt; die beste Handschrift seiner *Expositio regulae* stammt aber erst von ca. 1400. Auch bei ihm zeigt sich häufig der Einfluß der *Regula bullata*, und er legt auf einen klaren, nicht auf einen kritisch sicheren Text Wert; es gibt auch Spuren für eine Anpassung des Textes im Dienst der von Clareno verfolgten Ordenspolitik.

Eine nicht allein aus der Textüberlieferung erklärbare Sondergestalt des Textes bringen die (Boehmer noch unbekannt) Handschrift Worcester, Kathedralbibliothek Q. 27, 158–159 (1. Hälfte 14. Jh.), die Zitate bei Hugo von Digne (um 1250. Datum der ältesten Hs. wird nicht angegeben) und einige Zitate in 2. Celano (die wohl auf die *cedulae fratris Leonis* zurückgehen). Schon Boehmer hatte die Besonderheit dieses Textes erkannt (Analekten zur Geschichte des Franciscus von Assisi, Großausgabe 1904, S. LIV f.) und angenommen, daß ihm eine sonst verlorene, auf Franz selbst zurückgehende Textrezension vor 1223 zugrundeliege. K. Eßer hat die Frage aufgrund der neuen Handschrift Worcester wiederaufgenommen (Zur Textgeschichte der *Regula non bullata*, Franziskanische Studien 33, 1951, 219 ff.), und Flood bestätigt und präzisiert beider Ergebnisse (S. 84 ff.), indem er plausibel macht, daß es sich bei dieser Rezension zum Teil um eine Überarbeitung des sonst überlieferten Textes handelt, die die „Leitung des Ordens“ (S. 101) 1222/23 vorgenommen hat. Dankenswerterweise bietet Flood S. 86 ff. den Text der Hs. Worcester und S. 102 ff. den Text der Regelzitate bei Hugo von Digne vollständig.

Der Text der mit umfangreichem Apparat versehenen Edition S. 54 ff. beruht

also auf der Hs. Sant' Antonio (*An*; Boehmer: *B 3*), jedoch vielfach verbessert durch das übrige Zeugnis der beiden Überlieferungsstränge und wo sonstige Indizien für eine Korruption dieses Textes bestehen (S. 52). Hinzuweisen ist auf die Siglaliste S. 23 ff., 54, der der Leser die entsprechenden Sigla Boehmers (Analekten, Großausgabe S. LIII f.) zum Vergleich leider selbst hinzufügen muß.

Die neue Textgestalt S. 54 ff. weicht an sehr vielen Stellen von Boehmers Text (und der Edition von Lemmens, *Opuscula S. Patris Francisci Assisiensis*, Quaracchi 1904, ³1949; vgl. die Kritik an dieser Edition, die leichte Lesbarkeit anstrebt, S. 50 f.) ab. Sie ist im ganzen altertümlicher und grammatisch noch weniger korrekt. Freilich hat man auch hier sicher nicht immer das originale Latein des Franz vor sich: auch die Hs. *An* ist spät und hat eine lange Überlieferungsgeschichte hinter sich. Aber, von Einzelheiten abgesehen, mag es sich um den frühesten beim gegenwärtigen Handschriftenbestand erreichbaren Text handeln; ein genaues Urteil hierüber würde eine minutiöse eigene Handschriftenanalyse voraussetzen. Textabweichungen von inhaltlicher Bedeutung sind nicht selten.

Ich notiere die wichtigsten: 1. Reg. non bull. 1: Das Zitat Matth. 16, 24 wird unter Berufung allein auf *An*, gegen alle anderen Zeugen, gestrichen; vgl. die Begründung S. 33. Man mag fragen, ob dies Verfahren, bei allem begründeten Zutrauen zu *An*, richtig ist. Immerhin hat auch *An* genug Überlieferungsfehler. Der von Flood gegebenen Erklärung, Mt. 16, 24 sei durch Bonaventura, *Legenda major* 3, 3; *Tres socii* 29 in die Hss. hineingekommen, haftet große Unsicherheit an, da wir die Überlieferung im 13. Jh. nicht kennen. Daß das Zitat „in das Ganze nicht gut hineinpaßt“ (33), leuchtet mir nicht ein. Mt. 16, 24 vertieft den Gedanken Mt. 19, 21 und leitet ganz passend über zu den folgenden Zitaten Luk. 14, 26 und Matth. 19, 29. – 2. Reg. non bull. 2 (Boehmer, *Analekten*, Kleine Ausgabe S. 2, Z. 8) wird das „presentis“ als tendenziöse Zutat Clarenos gestrichen, s. Flood S. 79. – 3. Reg. non bull. 3 (Boehmer, Kl. Ausgabe S. 3, 3) wird „Romane ecclesie“ gestrichen, s. Flood S. 77. – 4. Reg. non bull. 5 (Kl. Ausg. 4, 17): Exemplum ist gestrichen. – 5. Reg. non bull. 6 (Kl. Ausgabe 5, Z. 5 und 8: in illis locis und in vita ista getilgt. – 6. Reg. non bull. 7 (Kl. Ausg. 5, 12): lies cancellarii statt cellararii; Reg. non bull. 7 (Kl. Ausg. 5, 23): statt pauperes lies fratres; zu ferramenta hinzuzufügen „et instrumenta“, vgl. Flood S. 79; Reg. non bull. 7 (Kl. Ausg. 6, 2: statt revereri lies revidere (Flood S. 41). – 7. Reg. non bull. 8 (Kl. Ausg. 6, 12 und 19): die Ausnahmeklauseln für Geldgebrauch im Falle der Not für kranke Brüder gehören in den Text; Clarenos hat die Klauseln im Dienst seiner Armutspolitik und in Anlehnung an *Regula bullata* 4 getilgt, Flood S. 78. Ich erinnere daran, daß Boehmer zwischen den beiden Lesarten geschwankt hat (Große Ausgabe LIV); Reg. non bull. 8 (Kl. Ausg. 6, 20): et pro apostata ist zu streichen; Reg. non bull. 8 (Kl. Ausg. 6, 25): lies „locis facere“; vgl. Flood S. 40. – 8. Reg. non bull. 9 (Kl. Ausg. 7, 25): statt ei lies eis. – 9. Reg. non bull. 10 (Kl. Ausg. 8, 8): statt alicui fideli persone lies: alicuique personae. – 10. Reg. non bull. 11 (Kl. Ausg. 8, 24): lies Inutilis servus sum. – 11. Reg. non bull. 12 (Kl. Ausg. 9, 10 f.): „aut – vadat“ und „aut – comedat“ zu tilgen; vgl. Flood S. 82 f. – 12. Reg. non bull. 16 (Kl. Ausg. 10, 6 f.): lies quicumque fratrum divina inspiratione voluerit. – 13. Reg. non bull. 17 (Kl. Ausg. 11, 9): lies Caveat sibi minister, ne – concedat; vgl. Flood 39 f. – 14. Reg. non bull. 21 (Kl. Ausg. 13, 18): Jak. 5, 16 zu tilgen. – 15. Reg. non bull. 22 (Kl. Ausg. 13, 30): lies vult diabolus a nobis; Reg. non bull. 22 (Kl. Ausg. 14, 7): quod solliciti simus zu tilgen. – 16. Reg. non bull. 23 (Kl. Ausg. 17, 7): lies religiosos omnes conversos et parvulos pauperes; Reg. non bull. 23 (Kl. Ausg. 17, 27): lies iustorum omnium bonorum in caelis congaudentium; Reg. non bull. 23 (Kl. Ausg. 18, 3): Am Schluß des Abschnitts hinzuzufügen „Amen“. – 17. Reg. non bull. 24 (Kl. Ausg. 18, 4): Lies: In nomine Domini Dei! Rogo . . .

Die andere frühe Regelrezension (Hs. Worcester u. a.) beginnt in der Hs. Wo nach dem Testament ohne markierten Übergang mit Reg. non bull. 22; dieser Abschnitt endet mit einem Gloria Patri (Flood 88, Z. 60 f.); es folgen Abschnitte aus den capp. 12, 14, 16, 17, 19, 21, 7, 10, 9. Das Ganze wird im Explicit als Testament

des Franz bezeichnet. Inhaltlich fallen an dieser Regelrezension zwei Änderungen auf: 1. Reg. non bull. 7 (Kl. Ausg. 5, 20 f.) lautet hier: *Unusquisque in ea arte et officio in qua vocatus est permaneat secundum dispositionem ministri*; 2. Reg. non bull. 21 (Kl. Ausg. 13, 11 f.) wird ebenfalls der minister eingeschaltet: *quandocumque inspiraverit eis Deus annuntiare inter quoscumque homines cum benedictione Dei et licentia sui ministri* (Flood S. 94 und 99).

Einige der zitierten Lesarten sind von besonderer historischer Bedeutung. „Fratres“ statt „pauperes“ Kl. Ausg. 5, 23 bezeugt die Bedeutung des Bettels in der Frühzeit. Die Einfügung von „locis“ Kl. Ausg. 6, 25 führt zu einer genaueren Auffassung von Reg. non bull. 7 und 8: es geht hier ursprünglich um die Dienstleistungen von Brüdern in fremden Häusern: Dienste, in denen die Brüder etwa Geld für diese anderen Häuser zu sammeln hätten, sind unerlaubt (Flood 40 f., 117 ff.). Weitere historische Erkenntnisse gewinnt der Verf. im 2. Teil seiner Arbeit, der Strukturanalyse der Regel (105 ff.). Verf. versucht zunächst „negative Einschübe“ in einen älteren Textzusammenhang herauszuschälen (108 ff.). Der erste Satz von cap. 7 ist sicher ein Einschub, der dem älteren Text der nächsten Sätze vorangestellt worden ist, nachdem man mit den Dienstleistungen der Brüder in fremden Häusern seine Erfahrungen gemacht hatte. Der ältere Beschluß lautete: *Fratres qui sciunt laborare laborent etc.* Ebenso steht es mit anderen negativen Sätzen (*caveant o. ä.*) in cap. 7 und sonst. Die Mahnung, sich keinen Aufenthaltsort anzueignen (Kl. Ausg. 5, 29 f.), ist ein durch Erfahrungen bedingter Einschub in den älteren folgenden Text. In cap. 9 (Kl. Ausg. 7, 27 ff.; 8, 1 ff.), wo Freiheit im Speisengebrauch in der Not gewährt wird, wird später (Kl. Ausg. 7, 30 ff.) vor Mißbrauch dieser Freiheit gewarnt. Cap. 4 ff. werden Anweisungen für das neuerrichtete Ministeramt gegeben. In cap. 5 (Kl. Ausg. 4, 1 ff., 4 ff., 9 ff., 16 ff.) sind mit dem neuen Amt gemachte Erfahrungen berücksichtigt. Ähnlich steht es mit dem Reitverbot, das sich in cap. 15 an den früheren Beschluß cap. 14 anschließt.

Dies Verfahren, Schichten des Textes voneinander abzulösen, bewährt sich hier und an anderen Stellen (cap. 2: Aufnahme neuer Brüder, Flood 116; cap. 7/8: Arbeitsleistungen und Geldgebrauch, Flood 117 ff.; cap. 9: geistliche Verarbeitung der mit dem cap. 7 angeordneten Bettel gemachten Erfahrungen, Flood 121 ff. usw.). Sicher ist der Entstehungsprozeß der *Regula non bullata* nicht mehr restlos aufzuklären. Aber die analytische Methode ist richtig und führt hier und da zu zuverlässiger Erkenntnis von Erfahrungen, Problemen und Lösungen der franziskanischen Frühzeit.

Vielleicht geht Flood bei der Analyse am Ende etwas zu weit. S. 125 ff. stellt er fest, daß cap. 18–20 wohl die *canones* 12, 3 und 21 des 4. Laterankonzils voraussetzen; Spuren eines Einflusses zeigten auch cap. 16, 17 (und auch cap. 21: S. 133). Der Text cap. 1–17 habe in seinen Grundzügen schon vor 1216 existiert (132 f.). Ich weiß nicht, ob die möglichen indirekten Auswirkungen der Konzilsbeschlüsse eine solche Unterscheidung zwischen cap. 1–17 und 18–20 wirklich begründen. Die Capp. 19–20 sind auch vor dem Konzil durchaus denkbar, und 1–17 sind nach 1216, wie Verf. selbst feststellt, noch wesentlich überarbeitet und ergänzt worden. – S. 133 ff. beschäftigt Flood sich mit dem Sondercharakter von cap. 21–23. Natürlich ist cap. 21 ein später, vielleicht nachkonziliarer Text. Die These aber, cap. 22 sei eine „Art Testament, das Franziskus den Brüdern hinterließ, als er im Jahre 1219 zu den Sarazenen ging“ (133), scheint mir in der historischen Lokalisierung doch etwas überzogen. Über den testamentarischen Charakter des Kapitels läßt sich reden. Man sollte aber gerade in der frühen Franziskusforschung nur Hypothesen aufstellen, die sich irgendwie zur Lösung eines Problems aufnötigen. An interessanten Ideen, die nicht mehr als interessant sind, ist wirklich kein Mangel; sie machen das Dickicht der Franziskusforschung so undurchdringlich. Ebenso steht es mit der Erklärung von cap. 23 als „Umriss einer Lebensordnung, die die Brüder zur Zeit ihrer raschen Verbreitung jenen Leuten aufzeigen konnten, die sich von den Brüdern auf Grund ihres Wandels angezogen fühlten“ (136).

Für die leidige Frage nach dem Umfang der „Urregel“ von 1209/10 ergibt sich

aus der Strukturanalyse: die drei Hauptkristallisationspunkte, an die sich weitere Textentwicklungen innerhalb des älteren Bestandes der Regel anschließen, sind cap. 14, der positive Kern von cap. 7 (nicht mehr ganz von Retuschen zu befreien) und die „Leitsätze“ von cap. 1–3 (S. 139). Dieser älteste Kern wird der Urregel nahe stehen, ohne daß man ihn damit identifizieren dürfte; daß alle Teile der Urregel erhalten geblieben sind, kann man nicht behaupten (157). – S. 141 ff. befaßt Flood sich mit der Frage der Bekräftigung der Regel durch Innozenz III. während des Laterankonzils 1215 (Frater Leo, Intentio Regulae, Documenta Antiqua Franciscana I, 83 u. 85: hier soll der Name fratres minores enthalten gewesen sein, der sicher bei der ersten Romfahrt 1209/10 noch fehlte, in Regula non bullata 6 aber steht; das älteste datierte Zeugnis für den Namen ist neben der Intentio regulae der Brief Jakobs von Vitry, Oktober 1216, nach seinem Besuch an der Kurie in Perugia. Vitry hat über die Gemeinschaft auch Informationen von der Kurie, Boehmer, Kl. Ausgabe 67, 4 f.; vgl. auch Grundmann, Religiöse Bewegungen S. 146 f.).

Wie Grundmann nimmt Flood an, Innozenz III. habe 1215 einen gegenüber der Urfassung von 1209/10 entwickelten Regeltext bekräftigt. Die Vermutung scheint mir durch die verschiedenen Indizien einen sehr hohen Wahrscheinlichkeitsgrad zu gewinnen; das von Flood übergangene Zeugnis Vitrys und das S. 150 zitierte Zeugnis Jordans von Giano c. 4 schlagen in dieselbe Kerbe. Endlich paßt auch die Angabe des Prologs der Regel über ihre Bekräftigung durch Innozenz III. wohl besser zu einem schon halbwegs ausgedehnten Text als zu der 1209/10 mündlich gebilligten rudimentären Urvita: der Hiatus zwischen jenem knappen Urtext und der unförmig aufgeblähten vorliegenden Gestalt der Regel von 1221/22, die immer noch die Bekräftigung durch Innozenz III. beansprucht, ist doch schwer erträglich. Nimmt man dagegen eine 1215 erfolgte etwas formellere Bekräftigung, immer noch „sine bulla“, an und stellt man in Rechnung, daß bei der Weiterentwicklung vor allem der Verfassung in den folgenden Jahren nach dem Tode Innozenz' III. der Rat des Kardinals Hugolino von Ostia nicht fehlte, so verringert sich die Spannung.

Es fehlt eines an Floods Arbeit: die Vollendung und Kontrolle der Analyse durch den Versuch einer darstellenden Synthese der Franziskanergeschichte während des Wachstums der Regel von der Ur- zur vorliegenden Gestalt. Das war nicht die Absicht der Arbeit (S. 138); es ist aber ihre notwendige Fortsetzung, wenn die entwickelte, richtige Methode ihre ganze Fruchtbarkeit beweisen soll. Franz und seine Gemeinschaft von 1210 bis 1222 – das ist das Thema, für das wir von einer methodisch erschlossenen Regula non bullata noch wesentliche neue Aufschlüsse erwarten können.

Heidelberg

Kurt-Victor Selge

Eberhard Winkler: Exegetische Methoden bei Meister Eckhart (= Beiträge zur Geschichte der biblischen Hermeneutik 6). Tübingen (J. C. B. Mohr) 1965. VII, 130 S., kart. DM 18.–.

Untersuchungen zur Methode der mittelalterlichen, systematischen oder biblischen Theologie können immer auf das angespannte Interesse der historischen Forschung rechnen, da noch immer eine zusammenfassende Darstellung der Methode der mittelalterlichen Theologie fehlt. Diese Feststellung gilt besonders für eine Arbeit über Meister Eckharts exegetische Methode, da dieser Magister in vieler Hinsicht sozusagen extra chorum steht, und zwar auch und gerade mit seiner Methode der Schriftauslegung. Wie erinnerlich, wurde diese sogar vor dem Kölner erzbischöflichen Gericht auf ihre Rechtgläubigkeit hin geprüft. Sie wurde aber nie verurteilt (vgl. S. 40).

Das patristische Programm des vierfachen Schriftsinnes war zwar dem Mittelalter wohl bekannt, es war aber nie konstitutives Prinzip für die Auslegung. Grundsätzliche Bedeutung und Gültigkeit hatte aber wohl die Unterscheidung zwischen dem literarischen und geistlichen Sinn der Hl. Schrift. Die Abgrenzung des Literal sinnes war schwierig, da nach der mittelalterlichen Vorstellung von der Tätigkeit